



# Satzungsänderungen 2022

Besprochen und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 15.11.2022 des SB DJK Würzburg

Was soll geändert werden?

Der Zeitraum für die Mitgliederversammlung, die in den letzten Jahren in der Regel im vierten Quartal des Jahres stattgefunden hat, soll bereits in der Satzung ersichtlich sein.

Warum soll es geändert werden?

- Da der Zeitraum für die Mitgliederversammlung auf zwei konkrete Monate eingegrenzt ist, ist die Teilnahme für jedes Mitglied besser planbar.

Wie soll es geändert werden?

### Bisher

3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.

### NEU

3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr **in der Regel im vierten Quartal im Oktober/November** einberufen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.



Was soll geändert werden?

Die Veröffentlichung des Termins der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnungspunkte soll zukünftig nicht mehr über die Tageszeitungen in der Main-Post /Fränkisches Volksblatt, sondern ausschließlich über die Brücke sowie die Homepage und zusätzlich per Aushang im DJK Sportzentrum erfolgen.

Warum soll es geändert werden?

- Wir haben keine Informationen vorliegen, wie viele DJK Mitglieder auch Abonnenten von den genannten Tageszeitungen sind.
- Inwieweit diese Anzeigen unsere DJK Mitglieder überhaupt erreichen und letztlich zu einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung führen, ist nicht erwiesen.
- Die Teilnehmerzahlen der letzten Jahre (vor Corona) bei den Mitgliederversammlungen lagen im Durchschnitt bei ca. 40-60 Personen.
- Die Anzeigen in den Tageszeitungen kosten uns jährlich ca. 550 Euro.
- Aus Kosten-/Nutzengründen möchten wir daher das Geld für die Anzeigen sparen und lieber direkt für den Sport ausgeben.

Wie soll es geändert werden?

## Bisher

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

~~*Sie geschieht unter Angabe inhaltlich wichtiger Tagesordnungspunkte in Form einer Veröffentlichung in den in Würzburg erscheinenden Tageszeitungen „Main-Post“ und „Fränkisches Volksblatt“.*~~

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

## NEU

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin wird auf der Homepage der DJK Würzburg und zusätzlich per Aushang im DJK Sportzentrum veröffentlicht.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.



Was soll geändert werden?

Anträge und Wahlen bei der Mitgliederversammlung können per Handzeichen oder - auf Verlangen - auch schriftlich erfolgen.

Die Regelungen, wann eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl erfolgen muss, soll für alle Abstimmungen / Wahlen einheitlich erfolgen und zwar wenn mehr als 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Dieser Antrag wurde zurückgezogen und stattdessen wurde §13 Nr. 6 auf 1/10 geändert.

Weiterhin soll klargestellt werden, dass die Basis für die Ergebnisse bei Wahlen und Beschlüssen die „abgegeben gültigen Stimmen“ sind und nicht die „Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder“.

Warum soll es geändert werden?

- Derzeit sind die Regelungen im §13 Ablauf der Mitgliederversammlung Nr. 6. widersprüchlich zu der Regelung im § 19 Wahlen Nr. 5.
- Die Regeln sollen vereinheitlicht werden.
- Die Regeln sollen klargestellt werden, dass für die Wahlen und Beschlussfassungen nur die abgegebenen gültigen Stimmen zählen.

Wie soll es geändert werden?

### Bisher

§13 3. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der ~~anwesenden stimmberechtigten Mitglieder~~ gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

### NEU

§13 3. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der **abgegebenen gültigen Stimmen** gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.



Wie soll es geändert werden?

### Bisher

§19 5. Für Wahlen ist ein Wahlvorstand aus drei Personen zu bilden. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen per Akklamation, geheime Abstimmungen nur, wenn mindestens ~~1/10~~ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen.

### NEU

§19 5. Für Wahlen ist ein Wahlvorstand aus drei Personen zu bilden. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen per Akklamation, geheime Abstimmungen nur, wenn mindestens ~~1/10~~ **1/4** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen.

Antrag wurde zurückgezogen





Wie soll es geändert werden?

## Bisher

§13 6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens mehr als ~~1/4~~ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen.

## NEU

§13 6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens mehr als 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen.



Was soll geändert werden?

Der geschäftsführende Vorstand laut § 26 BGB soll klar und eindeutig gegenüber dem erweiterten Vorstand abgegrenzt werden und im Text auch jeweils entsprechend so bezeichnet werden. Zudem soll der/die Geschäftsführer\*in in den erweiterten Vorstand aufgenommen werden, da dies bereits seit Jahren so gehandhabt wird.

Warum soll es geändert werden?

- Um Missverständnisse zu vermeiden, welcher Vorstand jeweils gemeint ist, sollen die Bezeichnungen eindeutig definiert werden.
- Laut §26 BGB zählen zum geschäftsführenden Vorstand die Personen, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind. Diese Personen sind im Handelsregister eingetragen.
- Davon zu unterscheiden ist der erweiterte Vorstand, dem weitere Personen angehören. Diese Personen haben Kompetenzen innerhalb des Vereines, aber in der Regel keine oder nur eine eingeschränkte Handlungsbefugnis nach außen.

Wie soll es geändert werden?

### Bisher

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vorstand Finanzen

3. ~~Weitere Vorstandsmitglieder sind:~~

- Jugendleiterin/Jugendleiter
- Geistlicher Beirat/Geistliche Beirätin

### NEU

2. Der **geschäftsführende** Vorstand besteht **nach § 26 BGB** aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vorstand Finanzen

3. Dem **erweiterten** Vorstand (**ohne Stimmrecht**) gehören zusätzlich an:

- Jugendleiterin/Jugendleiter
- Geistlicher Beirat/Geistliche Beirätin
- **Geschäftsführerin/Geschäftsführer**
- **Beisitzer auf Vorschlag des Vorstands**



Was soll geändert werden?

Zukünftig sollen auch virtuelle Sitzungen für die Vereinsorgane offiziell in der Satzung vorgesehen werden. Zudem sollen Beschlüsse auch per elektronischer Kommunikation z.B. per E-Mail gefasst werden können.

Warum soll es geändert werden?

- Von der besonderen Situation während der Corona Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen wie z.B. dem Verbot von Präsenzveranstaltungen war auch unser Verein betroffen.
- Am 27.03.2020 ist das „Gesetz über Maßnahmen im Vereinsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (COVMG) in Kraft getreten und hat die Handlungsfähigkeit und Rechtssicherheit für alle Vereine geschaffen.
- Das COVMG Gesetz und die damit geltenden Sonderregelungen für Vereine sind zum 31.08.2022 ausgelaufen.
- Um auch weiterhin auf alternative Formen der Beschlussfassung der Vereinsorgane zurückgreifen zu können, müssen die Grundlagen hierfür in der Satzung verankert werden.

Wie soll es geändert werden?

### Bisher

8. Der Vorstand bespricht sich, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine Besprechung beantragen.

Er sollte mindestens vier Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen.

### NEU

8. Der **geschäftsführende** Vorstand bespricht sich, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine Besprechung beantragen.

Er sollte mindestens vier Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen.

Der **geschäftsführende** Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform per elektronischer Kommunikation sowie in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Telefon-/Videokonferenzteilnehmern fassen.



Wie soll es geändert werden?

### Bisher

5. Der Beirat soll jährlich wenigstens vier Sitzungen halten.

Er ist vom ~~Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung~~ von zur Beratung besonders wichtiger Fragen spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuberufen. Themen sowie Anträge sind schriftlich mindestens 1 Woche vor der Sitzung dem Vorstand vorzulegen.

### NEU

5. Der Beirat soll jährlich wenigstens vier Sitzungen halten.

Er ist vom **Vorstand** zur Beratung besonders wichtiger Fragen spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuberufen. Themen sowie Anträge sind schriftlich mindestens 1 Woche vor der Sitzung dem **geschäftsführenden** Vorstand vorzulegen.

Der Beirat kann Beschlüsse auch in Textform per elektronischer Kommunikation sowie in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Telefon-/Videokonferenzteilnehmern fassen. Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



Wie soll es geändert werden?

Bisher

-

NEU

3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation als virtuelle Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz sowie auch als hybride Mitgliederversammlung in Form einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon-/Videokonferenzteilnehmern durchgeführt werden. Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



# Ende Satzungsänderungen.

